Swiss
Surgical
Teams

# Statuten der Swiss Surgical Teams SST

## I. Zweck

### §1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Swiss Surgical Teams" (SST) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein SST fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung in allgemeiner und spezialisierter Chirurgie und weiterer operativer Disziplinen (inkl. Diagnostik, Anästhesie, intra- und perioperativer Behandlung und Pflege etc.) in Schwellen- und Entwicklungsländern. Dazu werden unentgeltliche Einsätze der Mitglieder in ausgesuchten Ländern geleistet. Daneben unterstützen die SST geeignete Ärztinnen und Ärzte sowie in speziellen Fällen andere Medizinalpersonen bei Weiterbildungsaufenthalten in der Schweiz. Im Weiteren kann der Verein SST Infrastrukturprojekte in diesen Ländern unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## II. Mitgliedschaft

### §2 Mitglieder

Die SST bestehen aus folgenden Mitgliedern:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktivmitgliedern
3. Passivmitgliedern

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.
2. Aktivmitglied kann jedermann werden, der an Einsätzen der SST teilnimmt. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit ihrer Wahl ins Präsidium automatisch Aktivmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit.
3. Freunde und Partner können Passivmitglieder des Vereins werden. Sie bezahlen jährlich mindestens den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag der Aktivmitglieder. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

### §3 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium erlässt die Kriterien, welche für die Teilnahme an Auslandeinsätzen der SST zu erfüllen sind. Es entscheidet über die Aufnahme auf Antrag der Geschäftsleitung. Die Aufnahmen erfolgen vorerst für ein Probejahr und werden nach Ablauf desselben definitiv, sofern die Einsätze aus Sicht des zuständigen Projektleiters zufriedenstellend im Sinne der SST verlaufen sind. Ein Aufnahmegesuch eines neuen Mitgliedes ist vom Präsidium spätestens innert zehn Monaten nach Eingang des Gesuches zu behandeln.

Jedes Aktivmitglied ist selber für seinen persönlichen Versicherungsschutz mit Ausnahme von Rechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung für die Belange im Zusammenhang mit den Einsätzen der SST verantwortlich.

Wird jemandem vom Präsidium die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat er ein Rekursrecht. Er kann verlangen, dass bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch entschieden wird. §5 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

Aktivmitglieder, welche 5 Jahre nicht an einem Einsatz teilgenommen haben, werden automatisch zu Passivmitgliedern. Falls ein Passivmitglied wieder an einem Einsatz teilnimmt, wird es automatisch erneut zum Aktivmitglied.

**§4 Austritt**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium mit einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge oder auf andere Forderungen.

**§5 Disziplinarmassnahmen und Ausschluss**

Das Präsidium amtet zugleich als Disziplinarkommission des Vereins. Es ist berechtigt gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen oder den Ausschluss aus den SST zu verfügen.

Bei Konfliktsituationen im Verein oder in den Projekten, die sich nicht bilateral lösen lassen, haben sich die Mitglieder ausschliesslich an den Präsidenten (oder seinen Stellvertreter) zu wenden, welcher über weitere Massnahmen entscheidet. Explizit sind Rundum-Emails nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann das Präsidium den Ausschluss des Fehlbaren verfügen.

Vom Verein ausgeschlossen wird zudem, wer trotz Mahnung die Mitgliederbeiträge von zwei aufeinander folgenden Jahren nicht einbezahlt hat.

Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums, des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, drei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern hat die Disziplinarkommission in erster Instanz zu entscheiden.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Disziplinarkommission das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

**§6 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes**

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf andere Forderungen.

Jahresbeiträge für das noch laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

# III. Organe

### §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Mitgliederversammlung

B. Präsidium

C. Geschäftsleitung

D. Kontrollorgane

## A. Mitgliederversammlung

### §8 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Präsidiums.
4. Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag.
5. Wahl und Abwahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsleitung und der Kontrollstelle.
6. Geschäfte, die auf Begehren von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder der Geschäftsleitung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
7. Behandlung von Anträgen: Diese müssen dem Präsidium zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.
8. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### §9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Folgejahres eines Geschäftsjahres statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse gemäss ihren Kompetenzen. Ausserdem finden Wahlen für die Vereinsorgane statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, über die die Mitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Präsidium verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder über die nötigen Zugangsdaten verfügen.

**§10 Einladungen zur Mitgliederversammlung**

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Präsidenten. Anzugeben sind der Ort sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde. Die Einladungen können auch per Mail verschickt werden.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizufügen.

Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

**§11 Versammlungsleitung und Protokollführung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

Finden Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg statt, stellt der Vorstand die Protokollierung der Ergebnisse sicher.

**§12 Stimmberechtigung**

Jedes Ehrenmitglied und jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

**§13 Abstimmungsmodus**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn das Präsidium oder fünf an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

**§14 Sachgeschäfte**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

### §15 Wahlen

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen. Die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

### §16 Zweiter Wahlgang

Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

## B. Das Präsidium

### §17 Zusammensetzung und Wahl

Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Präsidiums wieder wählbar.

### §18 Organisation des Präsidiums

Das Präsidium konstituiert sich selbst und organisiert seine Aufgabenteilung.

Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Das Präsidium wählt drei Mitglieder für den Stiftungsrat der SST-Stiftung zur Unterstützung der Swiss Surgical Teams aus den Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsleitung.

### §19 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins, und es entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind. Es ist für die Erstellung des Jahresbudgets, das Rechnungswesen, das Qualitätsmanagement, das Marketing, die Spendenbeschaffung sowie das Vertragswesen des Vereins verantwortlich.

Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Aufgaben und Pflichten der Geschäftsleitung und hat bei den Beschlüssen der Geschäftsleitung ein Vetorecht.

Das Präsidium entscheidet über die Auswahl der geeigneten Projekte. Ebenso liegen die Verantwortung für die Beurteilung der Sicherheitslage und der Entscheid für die Durchführung von Einsätzen bei Bedrohungslagen beim Präsidium, wobei die jeweiligen Projektleiter und der Vorsitzende der Geschäftsleitung ein Mitspracherecht haben.

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Das Präsidium schliesst für den Verein die erforderlichen Versicherungen ab. Diese Versicherungen müssen den besonderen Umständen der Einsätze angepasst sein und sowohl Rechtsschutz als auch die Berufshaftpflichtrisiken der Teammitglieder für die Dauer der Einsätze umfassen.

Das Präsidium stellt sicher, dass der Verein nach dem Gütesiegel der Stiftung ZEWO zertifiziert ist und die Standards der ZEWO eingehalten werden.

**§20 Vertretung des Vereins**

Alle rechtsverbindlichen Geschäfte des Vereins sind zu zweien zu unterzeichnen. Der Vereinspräsident und sein Stellvertreter sind für den Verein zur Erstunterschrift und alle Mitglieder des Präsidiums sind zur Zweitunterschrift berechtigt.

**§21 Einberufung der Sitzungen des Präsidiums**

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einberufen. Anzugeben ist der Ort der Sitzung sowie die Traktanden, und zwar mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Sitzungen finden an einem vom Vereinspräsidenten bestimmten Ort statt.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig.

Abmeldungen bei Verhinderung erfolgen von den Mitgliedern des Präsidiums schriftlich an den Präsidenten oder seinen Stellvertreter.

**§22 Leitung der Sitzungen des Präsidiums**

Die Sitzungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Präsidium bestimmt wird, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsleitung so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Sitzung des Präsidiums beanstandet wird.

**§23 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung**

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Sind sie in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied des Präsidiums darf aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Mitglied des Präsidiums vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll zu erwähnen.

### §24 Quorum für Beschlüsse und Wahlen im Präsidium

Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Präsidium getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### §25 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Präsidium richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften, wobei sich ein Mitglied des Präsidiums von einem anderen vertreten lassen kann.

### §26 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.

Den Mitgliedern des Präsidiums steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

### §27 Marketing und Spendenbeschaffung

Für den Bereich „Marketing und Spendenbeschaffung" wird vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied gewählt. Dieses Mitglied kann für die Ausführung dieser Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die sich in der Regel aus Mitgliedern der SST rekrutieren. In Ausnahmefällen können diese Aufgaben auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden. Solche Vergaben sind durch das Präsidium zu bewilligen.

### §28 Medizinisches Qualitätsmanagement

Das Präsidium definiert die Eckpunkte des Qualitätsmanagements.

Für den Bereich „Medizinisches Qualitätsmanagement" wird vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied gewählt. Dieses Mitglied definiert in Absprache mit der Geschäftsleitung messbare Kriterien, mit welchen Qualität und Wirksamkeit der medizinischen Projekte überwacht werden sollen. Die zuständigen Projektleiter sind verpflichtet, die dafür notwendigen Daten periodisch zu erheben und dem verantwortlichen Mitglied des Präsidiums zu übermitteln.

### §29 Rechtliche Belange

Für den Bereich „Rechtliche Belange" wird vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied gewählt. Dieses Mitglied stellt die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen sicher. Es ist ebenfalls verantwortlich für die korrekte juristische Formulierung der Statuten und der Überprüfung der Rechtmässigkeit von allen durch die SST abgeschlossenen Verträgen. Vom Präsidium können diese Aufgaben auch an eine qualifizierte Drittperson übertragen werden.

## C. Die Geschäftsleitung

### §30 Zusammensetzung und Wahl

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern aus den Reihen der SST. Die Leiter der Projekte müssen Mitglieder der Geschäftsleitung sein. Die Geschäftsleitung kann die Aufnahme neuer Mitglieder dem Präsidium vorschlagen. Die bisherigen und neuen Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der Präsident der SST und/oder sein Stellvertreter nehmen als Beisitzer ohne Stimmrecht an den Geschäftsleitungssitzungen teil.

Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

Bei einem Rücktritt eines Mitglieds der Geschäftsleitung während des Vereinsjahres kann das Präsidium zur Sicherstellung des operativen Betriebes einen Ersatz bestimmen, welcher an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder der Geschäftsleitung wieder wählbar.

**§31 Organisation der Geschäftsleitung**

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und sein Stellvertreter werden vom Präsidium gewählt. Die Geschäftsleitung organisiert ihre Aufgabenteilung und bestimmt die Projektleiter, welche vom Präsidium bestätigt werden müssen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

**§32 Aufgaben der Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung der SST obliegt die Geschäftsführung der operativen Geschäfte des Vereins. Diese umfassen alle Bereiche, die für die Ausführung der Projekte notwendig sind. Darunter fallen neben der Organisation der jeweiligen Projekte auch die Organisation und die Bewirtschaftung des Materials sowie die Organisation von Materiallieferungen. Für jedes Projekt wird ein Jahresbudget erstellt, welches dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird.

Sie kann Geschäfte bis zu einer Höhe von CHF 10'000 pro Vereinsjahr in eigener Kompetenz beschliessen.

Die Geschäftsleitung kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Geschäftsleitungsmitgliedern, Vereinsmitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Die Geschäftsleitung erlässt für jedes Projekt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Pflichten aller Projektteilnehmer verbindlich regelt. Für die Materialbewirtschaftung wird ebenfalls ein Reglement erstellt. Alle Reglemente werden vom Präsidium vor Inkraftsetzung oder bei Änderungen verabschiedet.

**§33 Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsleitung**

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung organisiert und leitet die Sitzungen des Gremiums. Er überwacht die Einhaltung der geltenden Projektreglemente. Er informiert den Präsidenten oder seinen Stellvertreter bei Auftreten von Problemen, welche durch die Geschäftsleitung nicht selber gelöst werden können. Er nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil und vertritt dabei die Entscheide der Geschäftsleitung, über welche keine Einigkeit mit dem Präsidium bestehen.

**§34 Einberufung der Geschäftsleitungssitzungen**

Die Geschäftsleitungssitzungen werden vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung, oder wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einberufen. Anzugeben ist der Ort der Geschäftsleitungssitzung sowie die Traktanden, und zwar mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Sitzungen finden an einem vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung bestimmten Ort statt.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Geschäftsleitungsmitglieder beschlussfähig.

Abmeldungen bei Verhinderung erfolgen von den Mitgliedern der Geschäftsleitung schriftlich an den Geschäftsleiter oder seinen Stellvertreter.

**§35 Leitung der Geschäftsleitungssitzungen**

Die Geschäftsleitungssitzungen werden vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung bestimmt wird, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Präsidiums so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Geschäftsleitungssitzung beanstandet wird.

**§36 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollten an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung darf aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Geschäftsleiter vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll zu erwähnen.

**§37 Quorum für Beschlüsse und Wahlen in der Geschäftsleitung**

Für alle Beschlüsse und Wahlen, die in der Geschäftsleitung getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Geschäftsleiter den Stichentscheid.

**§38 Abstimmungsmodus**

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus in der Geschäftsleitung richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften, wobei sich ein Geschäftsleitungsmitglied von einem anderen vertreten lassen kann.

**§39 Kompetenzabgrenzung zum Präsidium**

Falls Unklarheiten über die Abgrenzung von Kompetenzen zwischen dem Präsidium und der Geschäftsleitung bestehen, werden diese vom Präsidium geregelt. In Streitfällen kann die Geschäftsleitung einen Entscheid durch die Mitgliederversammlung verlangen.

### D. Die Kontrollstelle

#### §40 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, im Sinne von §2. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

Das Präsidium kann eine externe Revisionsstelle bezeichnen, falls dies für eine Zertifizierung erforderlich ist oder von einem institutionellen Spender gefordert wird.

#### §41 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

## IV. Allgemeines

#### §42 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### §43 Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Statutenänderungen können vom Präsidium, der Geschäftsleitung oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen werden.

#### §44 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Die nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel des Vereins sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Einzelheiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist Aufgabe des Präsidiums.

Swiss
Surgical
Teams

**§45 Schlussbestimmungen**

Der Verein wurde am 12.10.2013 gegründet. Die Statuten vom 01.11.2014 werden durch diese Version der Statuten der SST ersetzt.

Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB.

Sitz und Gerichtsstand ist Zürich.

Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein, sind die ungeregelten oder unwirksamen Punkte durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht. Die übrigen Bestimmungen behalten derweilen ihre Gültigkeit. Die Mitglieder werden sich bemühen, Schwierigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, soll ein Mediator eingeschaltet werden. Die Kosten für den Mediator tragen die streitenden Parteien je zur Hälfte.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, was nicht geschlechtsspezifisch gemeint ist. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Ort, Datum: Zürich, 29. März 2021

Dr. André Rotzer

Präsident SST

Dr. Jörg Wydler

Präsident Stv. SST